

BL 4 - II-1604

13.10.2017

Betreff: Vorgehen ab dem dritten Meldeversäumnis/Sanktionierbarkeit

Verfügung

Lfd. Nr.	Veranlassung	Erl-Datum	Hdz
1.	Information via E-Mail an TL Mul, TL Leistung, BL1, BL2, BL3, Fachstellen, BCA,		
2.	Umsetzung ab sofort		
3.	z. d. A. II-1604		

Ausgangssituation:

Nach § 59 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit § 309 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) haben sich Personen während der Zeit, für die sie einen Anspruch auf Alg II erheben, bei dem Jobcenter persönlich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, wenn das Jobcenter sie dazu auffordert (allgemeine Meldepflicht). Das Gesetz nennt fünf Meldezwecke:

1. Berufsberatung,
2. Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit,
3. Vorbereitung aktiver Arbeitsförderungsleistungen,
4. Vorbereitung von Entscheidungen im Leistungsverfahren und
5. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

Beispielsweise stellt die Angabe „Gespräch über das Bewerberangebot/die berufliche Situation“ eine zulässige und ausreichende Konkretisierung des Meldezwecks dar. Kommen Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Rechtsfolgenbelehrung einer Meldeaufforderung des Jobcenters nicht nach, ohne hierfür einen wichtigen Grund nachweisen zu können, ist das Alg II um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs für drei Monate zu mindern (§ 32 SGB II i. V. m. § 31b SGB II).

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit [Urteil vom 29.4.2015 - B 14 AS 19/14 R](#) entschieden, daß eine hohe „Einladungsdichte“ (z. B. sieben Meldeaufforderungen in acht Wochen) nicht grundsätzlich zu beanstanden wäre, weil es Gründe für einen derart engmaschigen Kontakt geben könne. Jedoch sei zu beachten, daß eine Meldeaufforderung und ihre Ausgestaltung im Ermessen des Jobcenters stünden und **sieben gleichlautende Meldeaufforderungen den sich daraus ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Grenzen und des Zwecks des Ermessens nicht gerecht würden. Zumindest nach der dritten gleichlautenden Meldeaufforderung mit demselben Ergebnis der Nichtwahrnehmung des Termins dürfe das Jobcenter nicht in der bisherigen Weise fortfahren.** Denn der Zweck der Meldeaufforderungen müsse entsprechend dem Grundgedanken des "Förderns und Forderns" im SGB II sein, die arbeitssuchende, leistungsberechtigte Person bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen. Trotz der Überschrift "Sanktionen" vor den §§ 31 bis 32 SGB II sei es nicht Ziel der Meldeaufforderungen, durch eine hohe Anzahl von Meldeversäumnissen den Anspruch der Meldepflichtigen auf Alg II zu mindern oder gar zu beseitigen.

Die BA hat aufgrund dieser BSG-Entscheidung ihre [Fachlichen Weisungen § 32 SGB II Meldeversäumnisse](#) und [Fachlichen Weisungen § 59 SGB II Meldepflicht](#) entsprechend angepaßt.

Verfahren/Umsetzung:

Ab der vierten Einladung in Folge, ohne daß die/der Leistungsberechtigte den vorherigen Einladungen nachgekommen ist, sind eine konkrete Darlegung der Einladungsgründe und eine ergänzende Darlegung der Ermessensgründe erforderlich. Eine bloße Nennung des allgemeinen Einladungszweckes ist ab der vierten Einladung nicht mehr ausreichend. Denn Ziel der Meldeaufforderungen ist es, im Rahmen der persönlichen Vorsprache einen konkreten Meldezweck zu bearbeiten. Daher ist auch zu prüfen, ob der Meldezweck nicht auf andere Weise (z.B. durch andere Arten der Kontaktaufnahme) erreicht werden kann.

Sollte beispielsweise in den Meldeterminen der Abschluß einer gemeinsamen Eingliederungsvereinbarung (EGV) erfolgen, kann anstatt einer erneuten Einladung zum vierten Meldetermin ein die EGV ersetzender Verwaltungsakt erlassen werden. Dies setzt aber voraus, daß im Vorfeld – z. B. mit der dritten Einladung – eine beidseitige EGV mit einem ausdrücklichen Hinweis auf Verhandlungsbereitschaft versandt wurde. Dabei sind grundsätzlich die bisherigen Erkenntnisse einschließlich der bisherigen Vereinbarungen über Anzahl und Art der Bemühungen der/des Leistungsberechtigten und Leistungen des Jobcenters zu berücksichtigen.

Soll eine vierte Einladung ausgesprochen werden, ist beispielsweise die Angabe „Gespräch über das Bewerberangebot/die berufliche Situation“ nicht mehr ausreichend. Vielmehr sind dann die konkreten Einladungsgründe und die ergänzenden Ermessensgründe in VerBIS zu dokumentieren und in der Meldeaufforderung anzugeben. Andernfalls wäre die Einladung/Meldeaufforderung rechtswidrig und es dürfte bei Nichterscheinen zum Meldetermin keine Minderung des Alg II erfolgen. Bezüglich der Überführung von Meldeaufforderungen in die e-Akte ist die Verfügung vom 06.09.2017 zu beachten, siehe anliegende E-Mail:



170906_Verfügung
Überführung von M

Die Teamleitungen informieren ihre Mitarbeiter/-innen über dieses Verfahren, welches ab sofort anzuwenden ist.

gez. Jens-Holger Feldmann
Bereichsleiter Leistung

BL 1	BL 2	BL 3	FE Leistung	FE Mul
	OSL BL 2 17/10	U 13.10.17	16/10 702	13.10. 702 du